

# COVID-19 – Entlastung bei der Umsatzsteuer

## BEI DER UMSATZSTEUER KÖNNEN DURCH DIE CORONA-KRISE BELASTETE UNTERNEHMEN LIQUIDITÄTSNACHTEILE VERMEIDEN – TEILWEISE SIND SOGAR ERSTATTUNGEN MÖGLICH

### Executive Summary

- Die Entlastungen gelten für Steuerzahler, die von der Corona-Krise direkt und nicht unerheblich betroffen sind.
- Betroffen sind auch Vermietungsunternehmen bei Mietausfällen aufgrund der Corona-Krise.
- Die Umsatzsteuer kann zinslos gestundet werden.
- An die Nachprüfung der Voraussetzungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.
- Vollstreckungsmaßnahmen lassen sich aufschieben.
- Geleistete Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen können erstattet werden.
- Die Regelung gilt für Steuern bis zum 31.12.2020.

### Entlastungsregelungen von Bund und Ländern

Für Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise besonders betroffen sind, besteht die Möglichkeit bei Steuerzahlungen erleichtert Stundungen, Herabsetzungen der Vorauszahlungen und Vollstreckungsaufschub zu erlangen.<sup>1</sup> Diese Regelungen gelten auch für die Umsatzsteuer, wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) inzwischen klargestellt hat. Dies überrascht auf den ersten Blick insofern, als Stundungsanträge bei der Umsatzsteuer bisher grundsätzlich von den Finanzbehörden abgelehnt wurden mit der Begründung, dass der Steuerpflichtige die Steuer vom Leistungsempfänger für den Fiskus vereinnahmt und sich

<sup>1</sup> Sh. hierzu auch unser [Covid-Steuer-Update zu den Ertragsteuern](#). Vordrucke bestehen bereits für die Bundesländer [Baden-Württemberg](#), [Bayern](#), [Berlin](#), [Brandenburg](#), [Bremen](#), [Hamburg](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#), [Niedersachsen](#), [Nordrhein-Westfalen](#), [Rheinland-Pfalz](#), [Saarland](#), [Sachsen](#), [Sachsen-Anhalt](#) und [Thüringen](#). In Hessen und Schleswig-Holstein können formlose Anträge gestellt werden.

diese wie ein durchlaufender Posten beim Unternehmer auswirke.

### Unmittelbar und erheblich betroffene Betriebe

An die Nachprüfung der Voraussetzungen der unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit durch die Corona-Krise werden keine strengen Anforderungen gestellt. Den Finanzbehörden reichen plausible Angaben des Steuerpflichtigen, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat.

Zu den unmittelbar betroffenen Unternehmen, die aufgrund der zahlreichen Beschränkungen des Alltags gegeben sind, dürften täglich neue Betriebe hinzukommen. So wird das aktuelle Ausbleiben von Mietzahlungen aufgrund der Covid-19-Krise zu fehlender Liquidität bei den Vermietern führen. Soweit hier im gewerblichen Bereich umsatzsteuerpflichtig vermietet wird, ist die Umsatzsteuer – im sollversteuernden Regelfall – trotzdem bei bestehendem Mietanspruch in die Voranmeldungen aufzunehmen, auch ohne dass es zu einem Zahlungseingang kommt. Insofern kann eine – möglichst zinslose – Stundung einen Liquiditätsnachteil vermeiden. Nur wer der Ist-Versteuerung unterliegt, braucht die Umsätze erst bei Zufluss aufzunehmen.

Bezüglich corona-bedingten Mietausfällen oder Mietminderungen gehen wir bei betroffenen Vermietern von einem Anspruch auf zinslose Stundung aus. Hier hat der Gesetzgeber am 27.03.2020 mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht mit dem Wegfall von Kündigungsmöglichkeiten wirtschaftlich betrachtet die Voraussetzungen für derartige Umsatzeinbußen geschaffen.



## Erstattung geleisteter Sondervorauszahlungen

Wie das BMF klargestellt hat<sup>2</sup> gehen die Maßnahmen sogar noch einen Schritt weiter: Es besteht für nicht unerheblich Betroffene die Möglichkeit, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen nachträglich anzupassen und für das Jahr 2020 auf null herabzusetzen. Dadurch können auch bereits geleistete Vorauszahlungen zurückerstattet werden. Dies betrifft Fälle, in welchen eine Dauerfristverlängerung gewährt worden ist. Der Antrag ist formlos oder über ELSTER an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.<sup>3</sup> Ergibt sich die unmittelbare und erhebliche Betroffenheit nicht aus dem ausgeübten Gewerbe (wie beispielsweise bei einem Messebauer die unmittelbare und erhebliche Betroffenheit vermutet wird), so sollte diese im Antrag nachvollziehbar erläutert werden.

### Fazit

Zinslose Stundungen und Erstattungen geleisteter Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen können ein unkompliziertes Mittel für betroffene Unternehmen darstellen, um sich in der Krise zusätzliche Liquidität zu verschaffen.

Sollversteuerer müssen aufpassen, dass sie bei corona-bedingten Umsatzausfällen nicht einen weiteren Liquiditätsnachteil erleiden, wenn sie bezüglich der ausfallenden Umsätze auch noch Umsatzsteuer abführen müssen. Wir vertreten die Auffassung, dass solche Unternehmer einen Anspruch auf zinslose Stundung haben und die Erstattung der Sondervorauszahlung in Anspruch genommen werden kann.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach unseren Erfahrungen die Finanzbehörden in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedliche Anforderungen an die unmittelbare und erhebliche Betroffenheit stellen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung und der Rechtssicherheit wäre es zu begrüßen, wenn einheitlich, unbürokratisch und umfassend von den bestehenden Regelungen Gebrauch gemacht wird. Gerne beraten wir

Sie bei der Abstimmung ihres Vorgehens gegenüber den Finanzbehörden zur Sicherung ihrer Liquidität, ebenso zu speziellen „krisenbedingten“ Gestaltungen wie Mietzinsanpassungen, mietfreien Zeiten oder Zuschüssen im Rahmen von Mietverhältnissen, Unternehmensumstrukturierungen und Finanzierungshilfen.

---

**Dr. Dirk Koch**  
Rechtsanwalt  
Standort München  
[dirk.koch@gsk.de](mailto:dirk.koch@gsk.de)

**Dr. Petra Eckl**  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin  
Fachanwältin für Steuerrecht  
Standort Frankfurt  
[petra.eckl@gsk.de](mailto:petra.eckl@gsk.de)

**Dominik Berka**  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Standort Frankfurt  
[dominik.berka@gsk.de](mailto:dominik.berka@gsk.de)

---

<sup>2</sup> Sh. [FAQ „Corona“ des BMF vom 01.04.2020](#) (Punkt II.1).

<sup>3</sup> Zum Vorgehen in ELSTER beachten Sie hierzu die praktischen [Hinweise](#) der bayerischen Finanzverwaltung.



### Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

### Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

[www.gsk.de](http://www.gsk.de)

### GSK Stockmann

#### BERLIN

Mohrenstrasse 42  
10117 Berlin  
T +49 30 203907-0  
F +49 30 203907-44  
[berlin@gsk.de](mailto:berlin@gsk.de)

#### HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31  
69115 Heidelberg  
T +49 6221 4566-0  
F +49 6221 4566-44  
[heidelberg@gsk.de](mailto:heidelberg@gsk.de)

#### FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21  
60325 Frankfurt am Main  
T +49 69 710003-0  
F +49 69 710003-144  
[frankfurt@gsk.de](mailto:frankfurt@gsk.de)

#### MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8  
80539 München  
T +49 89 288174-0  
F +49 89 288174-44  
[muenchen@gsk.de](mailto:muenchen@gsk.de)

#### HAMBURG

Neuer Wall 69  
20354 Hamburg  
T +49 40 369703-0  
F +49 40 369703-44  
[hamburg@gsk.de](mailto:hamburg@gsk.de)

---

#### LUXEMBURG

GSK Stockmann SA  
44, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
T +352 271802-00  
F +352 271802-11  
[luxembourg@gsk-lux.com](mailto:luxembourg@gsk-lux.com)



YOUR PERSPECTIVE.

[GSK.DE](http://GSK.DE) | [GSK-LUX.COM](http://GSK-LUX.COM)